

Merkblatt – Blauzungenkrankheit

(Stand Juli 2024)

Die Blauzungenkrankheit (BTV) ist eine als Kategorie C gelistete und in Deutschland **anzeigepflichtige Tierseuche** der Haus- und Wildwiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild) und Neuweltkamele, welche über Gnitzen übertragen wird. Da diese besonders in den Monaten Mai bis Oktober aktiv sind, besteht zu dieser Zeit ein hohes Risiko für eine Virusübertragung durch Gnitzen. Eine vektorfreie Zeit ist in Deutschland nicht gegeben. Auch in der kalten Jahreszeit können sich Gnitzenpopulationen im Stall, in der Einstreu und den Misthaufen entwickeln. Das Virus zirkuliert bis zu zwei Monaten im Blut infizierter Tiere, wodurch Gnitzen während ihrer Blutmahlzeit das Virus aufnehmen, es in sich vermehren und anschließend weitere Tiere infizieren können. Eine Infektion kann auch mechanisch durch andere blutsaugende Insekten sowie iatrogen (z.B. Nutzung einer Kanüle für mehrere Tiere) erfolgen. Außerdem kann eine Infektion der Feten während der Trächtigkeit erfolgen.

Hervorgerufen wird die BTV durch ein Virus mit verschiedenen Serotypen (mind. 24). Seit 2014 hat sich BTV 4 über Südosteuropa bis nach Österreich bzw. westlich bis nach Frankreich ausgebreitet. Seit September 2015 werden kontinuierlich BTV 8-Ausbrüche vor allem in Frankreich gemeldet. Von dieser Infektionswelle waren bis Anfang 2023 auch die Schweiz, Belgien, Luxemburg und Teile von Deutschland betroffen. Von einer erneuten Ausbreitung dieses südwestlichen Geschehens kann ausgegangen werden.

Seit September 2023 breitet sich der Serotyp 3 rasant in den Niederlanden aus. Neben Belgien, Großbritannien sind auch Gebiete in Deutschland (NRW, NI, RP, HE) betroffen. Seit Juli 2024 steigt die Anzahl der Ausbruchsmeldungen in Deutschland rasant an. Es erkrankten besonders Schafe und Rinder. Doch sind auch einige Meldungen zu erkrankten Ziegen, Neuweltkamelen und Wildwiederkäuern zu finden.

Sowohl bei dem Serotyp 3 als auch 4 und 8 sind folgende klinische Anzeichen beobachtet worden: gestörtes Allgemeinbefinden mit Fieber, Milchabfall, Schwellungen, Rötungen, teilweise Läsionen der Schleimhaut im Kopfbereich, Lahmheit (geröteter Kronsaum) teilweise mit Ablösen des gesamten Klauenhorns. Seltener treten Blaufärbung der Zunge, Aborte und vorübergehende Unfruchtbarkeit bei Schafböcken auf. Im Vergleich zum Rind ist die Klinik bei Schafen deutlich stärker und endet in vielen Fällen mit dem Tod. Bei Milchrindern fällt besonders der Rückgang der Milchmenge (bis zu 10 Wochen) auf. Verendungen sind vermehrt bei Tieren > 2 Jahren zu beobachten. Auch Frankreich berichtet aktuell wieder von schwereren Verläufen der BTV 8-Infektionen im Vergleich zu den Vorjahren.

Schutzmaßnahmen

Als wichtigste Schutzmaßnahme gegen eine Infektion mit BTV gilt die Impfung. Zum aktuellen Stand ist **kein** zugelassener Impfstoff gegen den Serotyp 3 auf dem Markt vorhanden.

Am 06.06.2024 wurde durch das BMEL die **Anwendung** von drei nicht zugelassenen Impfstoffen gegen BTV 3 **gestattet**. Die Anwendungserlaubnis gilt bis zur Zulassung eines BTV-3-Impfstoffs.

Folgende Impfstoffe dürfen ab sofort angewandt werden.

1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH
2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. vertrieben durch Ceva Tiergesundheit GmbH
3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A. vertrieben durch Virbac Tierarzneimittel GmbH

In den Bundesländern **Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz** war zwischenzeitlich die Impfung mit einem autogenen Impfstoff möglich. Dieser wurde jedoch wieder vom Markt genommen.

Eine Impfung gegen den Serotyp 4 oder 8 kann in Abhängigkeit der Tierseuchenlage erfolgen. Jedoch führt weder die Impfung gegen Serotypen 4 oder 8 noch eine Infektion mit diesen Serotypen zu einer Immunität gegen den Serotyp 3.

Für die Ausbildung einer Immunität bedarf es bei den auf dem Markt vorhandenen Impfstoffe gegen BTV 3, 4 und 8 einer ein- oder zweimaligen Impfung (Grundimmunisierung). Der früheste Zeitpunkt der Jungtierimpfung ist ebenfalls impfstoffabhängig und variiert zwischen 1 – 3 Monaten. Um die Geburt virämischer Jungtiere zu verhindern, ist eine Impfung vor der Belegung dringend notwendig. Mit einer Schutzwirkung der Impfung gegen schwere Infektionsverläufe ist frühestens 3 Wochen nach der Impfung zu rechnen.

Die Impfung dient der Minimierung von klinischen Symptomen, der Verringerung der Virämie und damit der Weiterverbreitung des Virus und ist u.a. für den Handel aus den Restriktionszonen relevant.

Der Einsatz der aktuell gestatteten, jedoch nicht zugelassenen Impfstoffe bewirkt **keine** Erleichterung bei der Verbringung von Tieren.

Treten im Zusammenhang mit der Impfung Nebenwirkungen oder sonstige Vorkommnisse bei den Tieren auf, so sind diese dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zu melden. Meldungen können (vet-uaw.de) oder per Meldeformular (auf Homepage des PEI) erfolgen.

Ansonsten gilt es den Zukauf aus infizierten Gebieten zu vermeiden und die eigenen Tiere in einem guten Gesundheitszustand zu halten. Ein wirksames Entwurmungsmanagement, eine adäquate Mineral- und Spurenelementversorgung (z.B. Selen, Zink, Kupfer) und relevante Impfungen (z.B. gegen Clostridien) tragen hierzu bei. Die Anwendung von Repellentien kann durchgeführt werden. Ein geändertes Haltungsmanagement (z.B. meiden feuchter Weiden, Ventilatoren im Stall) kann zusätzlich das Infektionsrisiko verringern.

Kostenerstattung

In Brandenburg werden durch die Tierseuchenkasse bei der freiwilligen Impfung gegen BTV ein Zuschuss für den **Impfstoff inkl. Impfdurchführung** sowie eine **Bestandsgebühr** getragen. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Beihilfe ist die Eintragung der geimpften Tiere in die HIT-Datenbank, die korrekte Meldung des Tierbestandes sowie vollständige Entrichtung der Beiträge zur Tierseuchenkasse und ein vollständig ausgefüllter Beihilfeantrag.

Weitere Hinweise zur Beihilfe sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der TSK (www.tsk-bb.de).

Verbringungen aus infizierten Gebieten

Sollen empfängliche Tiere aus infizierten Gebieten verbracht werden, sind spezifische Vorgaben einzuhalten. Hierfür bitte an das zuständige Veterinäramt wenden.

Rechtliche Grundlagen:

- VO (EU) 2016/429 (AHL)
- VO (EU) 2018/1882 – Listung als Kategorie C Seuche
- Delegierten-VO (EU) 2020/688 - Verbringung
- Delegierten-VO (EU) 2020/689 – Status, Bekämpfung, Monitoring
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 – BTV-Status der Länder
- Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgesetzungsV)

Weitere Informationen zur BTV finden Sie z.B. unter:

- <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/>
- [https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/aktuelle-impfempfehlungen-der-stiko-vet-fuer-
kleintiere-und-wiederkaeuer/](https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/aktuelle-impfempfehlungen-der-stiko-vet-fuer-kleintiere-und-wiederkaeuer/)
- [Stellungnahme zur Impfung empfänglicher Wiederkäuer gegen BTV-3 \(\[openagrar.de\]\(https://www.openagrar.de\)\)](https://www.openagrar.de/stellungnahme-zur-impfung-empfaenglicher-wiederkaeuer-gegen-btv-3)

Quelle: Erste Analyse der Auswirkungen des Ausbruchs von BTV-3 in den Niederlanden. Santman-Berends et al. 2024, Royal Gezondheidsdienst voor Dieren, NL